

ERNEUERBARE ENERGIEN in Deutschland - KlimaPro Plus-Paket - EE8002.23

1. Erdbeben, Vermurung, Erdrutsch

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Pkt. 4d AEED leistet der Versicherer bis **50 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000** auf erstes Risiko auch für Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Erdrutsch oder als deren Folge entstehen.

2. Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Pkt. 4b AEED leistet der Versicherer bis **50 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000** auf erstes Risiko auch für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3. Kumulgrenzen für Schäden durch Erdbeben, Vermurung, Erdrutsch und innere Unruhen

3.1 Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichische Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Pkt. 1 oder 2 dieser Bedingungen besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt **EUR 15.000.000**, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis.

3.2. In einem solchen Fall gilt folgendes als vereinbart:

3.2.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrunde zulegenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

3.2.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Pkt. 1 oder 2 dieser Bedingung und der Kürzung gemäß eines eventuell vereinbarten Selbstbehaltes zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

4. Technologiefortschritt

In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Pkt 5bb der AEED gilt vereinbart:

Kann nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden eine vereinbarte versicherte Sache nicht mehr in ihrem bisherigen technischen Zustand hergestellt, repariert oder ersetzt werden, leistet der Versicherer Ersatz für die Wiederherstellungskosten eines Gerätes bzw. eines Anlagenteiles oder einer Anlage einschließlich der Kosten für den technologischen Fortschritt. Die Wiederherstellung bezieht sich auf Sachen gleicher Art und Güte mit dem zum Schadenzeitpunkt üblichen Standardmerkmalen.

Voraussetzung für die Entschädigung einschließlich Technologiefortschritt ist darüber hinaus,

- dass eine Wiederherstellung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt,
- dass der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird,
- dass die Versicherungssumme der versicherten Sachen für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht.

Ausgenommen davon bleiben versicherte Geräte/Anlagenteile/Anlagen ohne Beschädigung.

Abschnitt A § 7 Pkt 4 AEED (Zeitwertentschädigung) findet innerhalb des Technologiefortschrittes keine Anwendung.

5. De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

5.1. De- und Remontagekosten

Kosten, die aufgrund eines Gebäudeschadens eine notwendige De- und Remontage der versicherten, aber nicht vom Schaden betroffenen Anlage erfordert, gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von **EUR 30.000** auf erstes Risiko mitversichert.

Diese Kosten gelten bei einem Gebäudeschaden aufgrund folgender Gefahren versichert:

a) Brand, Blitzschlag, Explosion;

b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
c) Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt;
d) Sturm - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 8 Beaufort beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend;
e) Hagel - Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
f) Schneedruck - Schneedruck ist die Krafteinwirkung von natürlich angesammelten ruhenden Schnee- und/oder Eismassen.

5.2. Ertragsausfall infolge Gebäudeschaden

Sofern die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird oder der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, ersetzt der Versicherer bei einem Gebäudeschaden gemäß Punkt 5.1. a) bis f) dieser Bestimmung auch Schäden durch Ertragsausfall gemäß Punkt 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen für die Versicherung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien EE8001 (Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung).

6. Einfriedungen

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AEED gelten Schäden an Einfriedungen von versicherten Freiflächenanlagen (Bodenanlagen) bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 3.000** auf erstes Risiko mitversichert, sofern diese unmittelbar in Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

7. Restwertanrechnung

In Abänderung von Abschnitt A § 7 Pkt. 3 AEED verzichtet der Versicherer im Schadensfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

8. Differenzentschädigung (Gap-Deckung)

Ist im Falle eines Totalschadens der Wiederaufbau der versicherten Sache aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zu Finanzierung der versicherten Sache ergänzend zu Abschnitt A § 7 Pkt. 4 AEED der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Die ursprüngliche Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

9. Daten und Programme

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Pkt. 2b AEED gelten die im Zuge eines versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 AEED entstandenen Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für die serienmäßig hergestellten und in Verbindung mit der versicherten Anlage stehenden Programme und Daten bis **EUR 20.000,00** auf Erstes Risiko als mitversichert.

10. Elektronische Bauelemente

10.1. Innere Betriebsschäden

10.1.1. In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Pkt. 2 AEED leistet der Versicherer auch Entschädigung für elektronische Bauelemente der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Bis zum vollendeten 5. Jahr ab Betriebsbereitschaft ist die Entschädigung je Versicherungsfall bis **EUR 3.000** auf erstes Risiko begrenzt.

Ab dem 6. Jahr ab Betriebsbereitschaft erfolgt eine Entschädigung gemäß nachfolgender Staffelung:

Alter	Entschädigung
ab 6 Jahren	bis maximal 80% der Erstrisikosumme
ab 7 Jahren	bis maximal 60% der Erstrisikosumme
ab 8 Jahren	bis maximal 40% der Erstrisikosumme
ab 9 Jahren	bis maximal 20% der Erstrisikosumme
ab 10 Jahren	keine Entschädigung

Maßgebend für die Berechnung des Alters der elektronischen Bauteile/-elemente ist der Zeitpunkt,

- der erstmaligen Betriebsbereitschaft gemäß § 1 Nr. 1 AEED,
- der Wiederherstellung in den betriebsbereiten Zustand durch Austausch / Erneuerung / Wiederbeschaffung der elektronischen Bauteile/-elemente, auch nach einem Versicherungsfall.

10.1.2. Ertragsausfall

Bei Schäden an elektronischen Bauelementen gemäß Punkt 10.1.1. dieser Bestimmung ersetzt der Versicherer bis zu einem Anlagenalter von 10 Jahren auch Schäden durch Ertragsausfall gemäß Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen EE8001 (Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis **EUR 1.000** auf erstes Risiko begrenzt.

10.2. Hotspots, Delamination, Schnecken Spuren und Mikrorisse

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Pkt. 4n AEED gelten auch Schäden an PV-Modulen durch

Hotspots, Delamination, Schneckenspuren und Mikrorisse mitversichert.
Die Entschädigung erfolgt dabei gemäß Punkt 10.1.1. dieser Bestimmung.

11. Ladestationen für Elektrische Kraftfahrzeuge

Stationäre KFZ-Ladestationen (Ladesäulen, Strom- oder Solartankstellen) am Versicherungsgrundstück, die von einem Fachbetrieb nach den Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden, gelten bis zur vereinbarten und im Versicherungsschein angeführten Versicherungssumme, mind. EUR 5.000, auf erstes Risiko samt dazugehöriger Anschlussleitungen sowie fest installierter Ladekabel und -stecker mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Kraftfahrzeuge während des Ladevorganges an der Ladestation
- Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation (z.B. Fremdstrombezug)